

## Generalvollmacht für Luftsicherheitskontrollen

### Auftraggeber

Firma	
Straße	
PLZ	
Ort	
Land	

Generalvollmacht für Luftfrachtsicherheitskontrollen (nur in Verbindung mit Speditionsaufträgen). Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf, d.h. auch für künftige Speditionsaufträge. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

Wir erklären, dass

- aufgrund der Einwirkung von Röntgenstrahlen das Gut weder beschädigt wird, noch hiervon Gefahren ausgehen.
- vorhandenes Gefahrgut von uns vollständig und richtig bezeichnet worden ist und bei künftigen Beauftragungen bezeichnet werden wird.
- die Sendungen keine verbotenen Gegenstände gemäß der Anlagen (Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen) der DVO (EU) 2015/1998 enthält (enthalten), soweit diese nicht gemäß ICAO Annex 18 oder der gültigen ICA/IATA-Gefahrgutvorschriften entsprechend angemeldet worden sind (werden).
- wenn bei der Bildschirmauswertung der durchleuchteten Ware bzw. Untersuchung der Ware ( durch Sniffer, Hand- und/oder Sichtkontrolle) ein begründeter Verdacht auf eine USBV/KSBV (unkonventionelle/konventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung) entsteht und die Bundespolizei den Betrieb der MT Logistik GmbH einstellt, wir für Schäden und Folgeschäden, wie etwa, aber nicht begrenzt auf Verspätungsschäden haften.  
Hierbei besteht die Nachweispflicht des Schadens durch MT Logistik GmbH in Form von schriftlicher, deutlicher und nachvollziehbarer Dokumentation und ist zu beziffern.

Wir sind damit einverstanden, dass die Verpackung der Luftfrachtsendungen bei Bedarf zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle geöffnet wird und erteilen dazu die Erlaubnis. Zusätzliche Kosten können durch das Öffnen und Schließen der Verpackung oder durch Neuverpackung entstehen. Uns ist bekannt, dass in solchem Fall MT Logistik GmbH für die Verpackung einen Fremddienstleister einsetzt und es sich bei der Verpackung um eine auf die Beförderung bezogene Leistung handelt.

Anmerkungen zur gewünschten Verpackung, Verpackungsart, Verpackungsvorschriften, Warenbeschaffenheit, Ladeeinheit sowie Be- und Entladevorschriften liegen dem jeweiligen Speditionsauftrag bei.

Ort, Datum

Name / Unterschrift / Firmenstempel des Auftraggebers

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen 2017 - ADSp 2017 -. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.